



Kanton Zürich
Baudirektion



Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1. Juni 2020

Einleitung **Dieser Leitfaden für Gemeinden und Wasserversorgungsunternehmen regelt das Vorgehen bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.**

- Vorgehen
1. Zusammenstellen der Plangrundlagen durch die Fassungseigentümerin bzw. den Fassungseigentümer bzw. das beauftragte Geologie- oder Ingenieurbüro
 2. Bei fehlendem Grundwasserrecht: Einholung Vorentscheid für die Erteilung einer wasserrechtlichen Konzession gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
 3. Ausarbeitung eines hydrogeologischen Gutachtens durch ein Geologisches Büro, gemäss den Anforderungen von Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes und der Wegleitung „Grundwasserschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, 2004)
 4. Erarbeitung von Schutzzonenplan (auf dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung) und Schutzzonenreglement (gemäss Normreglement des Kantons Zürich)
 5. Vorprüfung der analog und digital eingereichten Schutzzonenakten durch das AWEL
 6. Provisorische Erfassung der Schutzzonen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)
 7. Orientierung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
 8. Festsetzung der Schutzzonen durch die Standortgemeinde
 9. Genehmigung der Schutzzonen durch das AWEL
 10. Zustellung der Festsetzung und Genehmigung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Rechtsmittelbelehrung, öffentliche Auflage der beiden Entscheide und Erledigung allfälliger Rekurse
 11. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft
 12. Mitteilung des Inkrafttretens an alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Standortgemeinde
 13. Inkraftsetzung der Schutzzonen im ÖREB

Entschädigung Gemäss § 183ter des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer während 10 Jahren allfällige Entschädigungsbegehren bei der Standortgemeinde anmelden. Diese sind nicht Bestandteil des Ausscheidungsverfahrens.